

unmittelbar an die Verbraucher verkaufen. Die Zulassung und Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf.

(2) Den von der Pflichtablieferung nach den Bestimmungen dieser Verordnung befreiten Erzeugern ist der freie Verkauf der aus der eigenen Produktion stammenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse ebenfalls an die im Abs. 1 genannten Aufkauforgane oder auf Bauernmärkten gestattet.

§ 50

Voraussetzung für den freien Verkauf

(1) Die Voraussetzungen für den freien Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse legt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf in den Durchführungsbestimmungen fest. Der Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch ablieferungspflichtige Erzeuger, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist unzulässig.

(2) Die Erfüllung der Voraussetzungen des Verkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse an den Staat oder die Befreiung von der Pflichtablieferung stellen die VEAB und die anderen zugelassenen Aufkauforgane an Hand der Lieferantenkartei (§ 32) fest. Eine besondere Verkaufsberechtigung ist für den Verkauf auf Bauernmärkten erforderlich, die der Rat der Gemeinde auf Antrag auszustellen hat, wenn die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Ausnahmen von der in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelung bestimmt das Staatssekretariat für